



Energiemangellage

Leitfaden für Gemeinden

Version vom 27.09.2022

Änderungen seit Version vom 16.09.2022

Kopfzeile	Korrektur Layout
Seite 4	Ergänzung E-Mailadresse F. Schnell
Seite 8	Unter „Mögliche freiwillige Massnahmen“: Ersatz Temperaturangabe durch „Reduktion Heiztemperatur“
Seite 14	„> 100 000 kWh“ ersetzt durch „100 000 kWh“
Anhang 3	„1 GWh/a“ ersetzt durch „100 000 kWh/a“

Inhalt

1.	Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage	3
2.	Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage	4
3.	Übersicht Massnahmenplan Bund	5
4.	Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde	7
	Stufe 1: Sparappelle	7
	Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen	8
	Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen	9
	Stufe 4: Gaskontingentierung	10
5.	Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde	12
	Stufe 1: Sparappelle	12
	Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen	13
	Stufe 3: Stromkontingentierung	14
	Stufe 4: Stromnetzabschaltung	16
6.	Kommunikation	18
	Anhang	19

Dieser Leitfaden sowie allfällige Aktualisierungen können unter www.zh.ch/energieversorgung heruntergeladen werden.

1. Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage

Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Hingegen kommt den Gemeinden und dem Kanton bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu. Die Aufgaben, die es vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen gilt, können dabei verschiedenen Rollen zugeordnet werden:

- **Gemeinde (und Kanton) als Energiebezügler:**
Wie alle Gas- und Strombezügler müssen auch die Gemeindeverwaltung, die kommunalen Betriebe, Werke oder weitere öffentliche Institutionen (Schulen, Heime, Spitex, usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezüglerin bereitet sich die Gemeinde in geeigneter Weise und angepasst auf ihre jeweilige Ausgangslage darauf vor.
- **Gemeinde (und Kanton) als Behörde:**
Die Behörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit, welche aus der Umsetzung der vom Bund verordneten Massnahmen resultieren, zuständig. Sie koordinieren die dazu erforderlichen Aktivitäten und treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in ihrem Verantwortungsgebiet. Sie entscheiden darüber, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation getroffen werden müssen (z.B. Einsetzung GFO/RFO).
- **Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL):**
Die Gemeinden (und der Kanton) unterstützen als Organ der wirtschaftlichen Landesversorgung die Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen nach dessen Weisung (siehe Kapitel Rechtsgrundlagen). Den GWL kommt die Aufgabe zu, innerhalb der kommunalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit über die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung¹ zu informieren und aufzuklären. Sie ergänzen gegenüber der Öffentlichkeit die Kommunikationsbemühungen des Bundes und des Kantons mit gemeindespezifischen Informationen und über lokale Kanäle. Die GWL verfügen über den Zugang zu den kommunalen Entscheidungsgremien, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Beschlüsse zum Vollzug, zur Begleitung und zur Bewältigung der vom Bund verordneten Massnahmen gefasst werden (Aufgaben siehe vorheriger Abschnitt „Gemeinde als Behörde“) und die Einsatzbereitschaft der Gemeinde sichergestellt ist. Direkte Vollzugsaufgaben haben die Gemeinden im Fall einer Energiemangellage bei der Kontrolle/Durchsetzung der angeordneten Verbrauchseinschränkungen. Der/die Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) kann bei Bedarf weitere Massnahmen zum Vollzug auf Gemeindeebene anordnen. Die Pflichten der GWL ergeben sich aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLVS; LS 172.4).

Der vorliegende Leitfaden stellt eine Hilfestellung für die Gemeinden dar, die anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Bewältigung einer Energiemangellage in den drei beschriebenen Rollen zu bearbeiten. Die angeführten Aufgaben verstehen sich als Beispiele und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie müssen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

In den Kapiteln 4 und 5 sind die Aufgaben der Gemeinden – soweit zurzeit feststellbar – in den beiden Szenarien Gas- und Strommangellage gegliedert nach dem Eskalationsplan des Bundes (siehe Abbildungen 1 und 2) aufgeführt.

¹ Informationen der wirtschaftlichen Landesversorgung zum Thema Energiemangellage finden sich unter www.bwl.admin.ch und www.zh.ch/energieversorgung.



2. Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage

Beim Erlass von Massnahmen zur Bewältigung einer Strom- oder Gasmangellage (Energiemangellage) liegt die Federführung beim Bund.

Der Kanton unterstützt den Bund bei der Umsetzung von Massnahmen bei Bedarf über den kantonalen Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (KDWL), dessen Funktion im Kanton Zürich bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt ist. Die Gemeinden sind über die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) eingebunden. Eine entsprechende Liste wird beim Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung geführt und liegt dem Versand dieses Leitfadens bei. Allfällige Mutationen können der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden ableiten, sind folgende:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016; SR 531
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) vom 10. Mai 2017; SR 531.11
- Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008; LS 520
- Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV) vom 24. November 2010; LS 172.4

Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

Mario Senn, Stv. Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit

mario.senn@vd.zh.ch

Ab 1. November 2022

Fabian Schnell, Leiter Stab, Amt für Wirtschaft und Arbeit

fabian.schnell@vd.zh.ch

Geschäftsstelle

Petra Vogel, wissenschaftliche Mitarbeiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit

petra.vogel@vd.zh.ch

Auf der [Webseite](#) der wirtschaftlichen Landesversorgung des Kantons Zürich finden Sie die Kontaktdaten sowie weitere Informationen.

3. Übersicht Massnahmenplan Bund

Bei einer **Gasmangellage** sind in einem ersten Schritt Sparappelle² vorgesehen. Bei einer Verschärfung der Lage erfolgt die Umschaltung auf Zweistoffanlagen von Gas auf den Ersatzbrennstoff, danach werden Einschränkungen oder Verbote für gewisse Anwendungen und als letzte Stufe Kontingentierungen angeordnet.

Auch bei einer **Strommangellage** besteht die erste Stufe aus Sparappellen, anschliessend folgen Einschränkungen oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen, danach Kontingentierungen sowie als letzte Stufe Netzabschaltungen für einige Stunden.

Die Massnahmen werden vom Bundesrat beschlossen und von der Energiebranche (Strom: Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, OSTRAL; Gas: Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, KIO) umgesetzt. Die Energieversorgungsunternehmen übernehmen dabei im Auftrag des Bundes bzw. von OSTRAL und KIO hoheitliche Aufgaben.



Abbildung 1: Massnahmenplan Strommangellage (Quelle BWL)

² Wichtiger Hinweis: Bei der am 31. August 2022 lancierten Energiesparkampagne www.nicht-verschwenden.ch handelt es sich noch nicht um die Sparappelle gemäss Massnahmenplan Landesversorgung.

Wenn das Gas knapp wird Mögliche Massnahmen bei einer Gas-Mangellage

Gemäss den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungseinschränkungen und zur Kontingentierung im Erdgasbereich vom 31. August 2022



1.



Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher, z.B. Beschränkung der Heiztemperatur

2.



Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl

Entscheidung: Vorsteher WBF
Betroffen: Unternehmen mit Zweistoffanlagen



3.



Schrittweise Steigerung von Einschränkungen und Verboten für gewisse Anwendungen

Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: öffentliche und private Kreise, z.B.:



verbindliche Beschränkung der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden und in Büros, dann in Privathaushalten, falls es die Situation erfordert.



Heizverbot erst für private Schwimmbäder, dann für öffentliche Bäder

4.



Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: KIO (Kriseninterventionsorganisation)*
Betroffen: nicht-geschützte Verbraucher

Massnahmen werden schrittweise gesteigert wenn nötig

*Organisation für Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Abbildung 2: Massnahmenplan Gasmangellage (Quelle: BWL)

4. Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde

Stufe 1: Sparappelle

In einer Informationskampagne ruft der Bund gemeinsam mit der Gasbranche alle Erdgasverbraucher auf, mit der Verwendung von Erdgas sparsamer umzugehen. Der Appell beinhaltet Empfehlungen und Ratschläge für die freiwillige Reduktion des Verbrauchs. Je nach Situation wird gleichzeitig die Umschaltung der Zweistoffanlagen von Erdgas auf Heizöl angekündigt. Ziel der Sparappelle ist es, den Gasverbrauch so zu reduzieren, dass weitergehende Massnahmen nicht notwendig werden.

Die Massnahme tritt in Kraft, wenn der Bund offiziell Sparappelle an die Öffentlichkeit richtet (nicht zu verwechseln mit der seit Ende August 2022 laufenden Energiesparkampagne von Energieschweiz). Unabhängig davon können Massnahmen zur Einsparung des Gasverbrauchs bereits vorher ergriffen werden. Dadurch kann schon heute ein Beitrag an die Befüllung der europäischen Gasspeicher geleistet werden.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Gasbezügler sind bzw. auf ihrem Gemeindegebiet Gasbezügler vorhanden sind (siehe Anhang 4).

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Gasverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe sowie der weiteren kommunalen Gebäude (Schulen, Pflegeheime, Spitex, usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Betreffende Stellen in der Verwaltung, den kommunalen Betrieben und Gebäuden über die geplanten Sparmassnahmen informieren
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
 - GEP (genereller Entwässerungsplan)
 - GWP (generelles Wasserversorgungsprojekt)
 - Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (Basis: VTM SR 531.32)
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an GFO/RFO für Eventualplanung erteilen

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Bereich anordnen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren

Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zu eigenem Energiesparen aufrufen



Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.

Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltung, Bibliotheken, Gemeinschaftszentren sowie in Schulgebäuden
- Temperaturreduktion um ein bis zwei Grad in Sportanlagen wie Hallenbäder, Schliessung von Wellnessangeboten in Sporteinrichtungen
- Temperaturüberprüfungen bei vermieteten Gebäuden in Gemeindegut (Gewerbeliegenschaften, Veranstaltungssäle, Restaurants usw.)
- Umschaltungen bei Zweistoffanlagen (sofern vorhanden; s.u.)

Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen

Per Verordnung ordnet der Bund die Umschaltung sämtlicher Zweistoffkunden von Gas auf Öl an. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umschaltung bei jenen Zweistoffverbrauchern, bei denen die Umschaltung vertraglich vereinbart ist, bereits umgesetzt.

Wo technisch möglich wird die Umschaltung direkt vom Erdgasnetzbetreiber (NBE) vorgenommen. In den anderen Fällen fordert dieser die Zweistoffverbraucher in seinem Netz verbindlich auf, die Umschaltung selbst durchzuführen. Jeder NBE ist verpflichtet, für sein Versorgungsgebiet eine eigene Kontrolle der durchgeführten Umschaltungen vorzunehmen und die Zweistoffverbraucher über mögliche Sanktionen bei Nichteinhalten zu informieren.

Überwacht und kontrolliert wird die Umsetzung der Umschaltungen durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Dieses kann Verwaltungsmaßnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG) anordnen (z.B. Entschädigung für zusätzliche Erdgas-Beschaffungskosten).

Zweistoffverbraucher mit vertraglich vereinbarter Umschaltung verfügen selber über einen Mindestvorrat an Ersatzbrennstoff (i.d.R. Heizöl). Sollte kein Heizöl mehr am Markt beschafft werden können, kann der Bundesrat Heizölpflichtlager im Umfang des Bedarfs aller gemeldeten Zweistoffanlagen für ca. 4,5 Monaten freigeben.

Gemäss Schätzung des BWL führt die Umschaltung der Zweistoffanlagen zusammen mit den Sparmassnahmen zu einer Einsparung beim Gasverbrauch von 20%.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Zweistoffanlagen betreiben.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erfassung der Zweistoffanlagen in der Gemeindeverwaltung bzw. den kommunalen Betrieben oder Gebäuden (mit und ohne vertragliche Umschaltungsvereinbarung)
- Beschaffung des Ersatzbrennstoffs Heizöl und Wartung der Heizölbrenner
- Sensibilisierung der betroffenen internen Stellen für das Szenario Umschaltung



Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Wo notwendig: Umsetzung der Umschaltung eigener Anlagen anordnen (Zweistoffanlagen mit vertraglicher Umschaltung werden automatisch umgeschaltet)

Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen

Per Verordnung erlässt der Bundesrat Verbote bzw. Einschränkungen von bestimmten Anwendungen. Im Fokus stehen Maximaltemperaturen in Büros sowie öffentlichen und privaten Gebäuden sowie für die Warmwassererzeugung. Zusätzlich kann die Verwendung von Gas für die Beheizung von nicht genutzten Gebäudeteilen sowie für Schwimm- und Wellnessbäder und Saunen oder für konkrete Anwendungen wie Terrassen-Heizstrahler, Warmluftvorhänge usw. verboten werden. Der Bundesrat kann bestimmte Institutionen wie Spitäler, Praxisräume für medizinische Behandlungen, Geburtshäuser und Alters- und Pflegeheime von den Einschränkungen und Verboten ausnehmen.

Die Kantone sind mit der Kontrolle der Einhaltung der Massnahme beauftragt und werden sich mit den Gemeindebehörden bzw. Gemeindepolizeien koordinieren.

Die Gemeinden sind direkt betroffen, wenn sie selber Gasbezüger sind sowie ggf. bei der Um- und Durchsetzung der Verbote bzw. Einschränkungen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Instruktionen zu potentiellen Anwendungseinschränkungen an Verwaltungseinheiten vorbereiten
- Technische Umsetzung der Reduktion der Heiztemperatur vorbereiten
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbe Polizei) erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Anordnung über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen an Verwaltungsstellen und kommunale Betriebe erlassen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind und zum und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)

- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) sowie zusätzliche Aufgaben in Koordination mit Kanton/KAPO

Stufe 4: Gaskontingentierung

Der Bundesrat schränkt per Verordnung die Erdgasbelieferung von Einstoffanlagen von nicht geschützten Verbrauchern ein³. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch⁴ sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage und kann regional unterschiedlich ausfallen (aufgrund regional unterschiedlicher Übertragungs- und Einspeisekapazitäten). Die Information an die Verbraucher ergeht durch die NBE.

Nicht geschützte Verbraucher:

- Industriebetriebe
- Bürogebäude
- Sport- und Freizeitanlagen
- Lagerhallen
- Gewerbehäuser
- Öffentliche und private Schulen
- Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund)
- Restaurants, Hotels

Geschützte Verbraucher:

- Privathaushalte
- Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Polizei und Feuerwehr
- Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung
- Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz
- Gasbezüger, welche Fernwärme für die obigen Verbraucher erzeugen

Grundsätzlich möglich ist der Handel mit Kontingenten. Entsprechende Plattformen sollen gemäss Bund in Eigenregie der Wirtschaft organisiert werden und sind bereits im Aufbau. Sie dienen einer marktorientierten Allokation der noch verfügbaren Erdgasmenge.

Die KIO kontrolliert die Einhaltung der Kontingentierung und meldet allfällige Verstösse an das BWL. Das BWL kann Verwaltungsmassnahmen gemäss LVG anordnen, wie beispielsweise Entschädigung für zusätzliche Erdgas-Beschaffungskosten, Abgabebeschränkungen, Abschaltung oder Zuteilungskürzungen für die nächste Bewirtschaftungsperiode. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Art. 49 LVG.

Ausnahmeregelungen für einzelne Verbraucher, die nicht als geschützt gelten, können nur durch den Bundesrat erlassen werden. Aktuell besteht keine Liste potentieller Ausnahmen.

Gemeinden sind direkt betroffen, wenn sie Gasbezüger sind.

³ Das Konzept der geschützten Verbraucher beruht auf einer EU-Verordnung (2017/1938). Da auf Solidaritätslieferungen aus der EU nur zugunsten der geschützten Verbraucher zugegriffen werden kann, muss sich die Schweiz ebenfalls an diese Unterscheidung halten. Änderungen im EU-Recht dürften auch eine Anpassung der geschützten Verbraucherkategorien in der Schweiz nach sich ziehen. Vgl. dazu bspw. EU-Notfallplan Gas, in Kraft seit 9. August 2022.

⁴ Referenzperiode: Diese umfasst in der Regel den zwölften Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode. Die Bewirtschaftungsperiode beträgt jeweils einen Monat.



Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potentieller Kontingentierungssätze (z.B. 70%, 80%, 90%)
- Aufträge an Verwaltungseinheiten mit Gasanlagen zur Erarbeitung einer Eskalationsplanung inkl. Identifikation von Einschränkungen für die Öffentlichkeit
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Einsetzen kommunale/regionale Führungsorganisation (GFO/RFO) überprüfen
- Notfallszenarien auch für geschützte Verbraucher überprüfen bzw. vorbereiten

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung/kommunale Betriebe sicherstellen
- Bei Bedarf Bevölkerung über Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen orientieren

Rolle Gemeinde als Behörde

- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen
- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z. B. bei Bewilligungen für Anlässe)

Bei der Umsetzung der Gaskontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen Anlagen im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten.

Mögliche zusätzliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung (beispielhafte Auswahl):

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Home Office zur Einsparung von Gas für die Beheizung
- Reduzierte Öffnungszeiten oder Schliessung von Hallenbädern, Turnhallen usw.



5. Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde

Stufe 1: Sparappelle

In einer Informationskampagne ruft der Bund die Bevölkerung dazu auf, den Verbrauch von Elektrizität freiwillig zu reduzieren. Die Kampagne hat zum Ziel, die Bevölkerung für die Mangellage zu sensibilisieren und den Stromverbrauch so zu reduzieren, dass weitergehende Massnahmen nicht notwendig werden.

Die Massnahme wird schätzungsweise 5% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind betroffen, da sie selber Stromverbraucher sind.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Stromverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe und weiteren kommunalen Gebäuden (Schulen, Pflegeheime, Spitex usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Information über die geplanten Sparmassnahmen an die betreffenden Stellen in der Verwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
 - GEP (genereller Entwässerungsplan)
 - GWP (generelles Wasserversorgungsprojekt)
 - Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (Basis: VTM SR 531.32)
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an GFO/RFO für Eventualplanung erteilen

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich anordnen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren und zu eigenem Energiesparen aufrufen

Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.



Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Gebäudewärme (wenn direktelektrisch oder mit Wärmepumpen geheizt wird)
- Reduktion des Einsatzes von Lüftungsanlagen (Luftmenge, Einsatzzeit), Liftanlagen usw.
- Reduktion oder Verzicht auf öffentliche Beleuchtung von Gebäuden, Schaukästen usw.
- Überprüfung von Einsparmöglichkeiten bei Strassenbeleuchtungen
- Reduktion der Öffnungszeiten von kommunalen Gebäuden und Angeboten (Bibliotheken, Turnhallen, Badeanlagen)
- Weitere Optimierungen, z.B. Umstellen auf LED-Beleuchtung, Ausschalten von nicht benötigten Geräten (-> nach Feierabend Rundgang durch Verwaltungsgebäude organisieren mit Ziel, sämtliche Geräte auszuschalten)

Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen

Mittels Verordnung verbietet der Bundesrat den Betrieb bestimmter nicht zwingend notwendiger Geräte oder Anwendungen oder schränkt deren Nutzung ein. Die Liste der betroffenen Anwendungen wird erst mit der Inkraftsetzung der Verordnung kommuniziert und kann z.B. Schaufenster- oder Reklamebeleuchtung, Rolltreppen oder Saunen enthalten und regional unterschiedlich ausfallen (siehe Beispiele im Anhang 2). Die Verbrauchseinschränkungen und -verbote fokussieren in erster Linie auf Freizeit- und Komfortbereiche, können situationsabhängig aber auch ausgeweitet werden.

Gemäss Verlautbarungen des BWL sind bei dieser Massnahme auf Stufe Kanton und Gemeinde Ausnahmen aus Sicherheitsüberlegungen möglich. Genannt wird in diesem Zusammenhang explizit die öffentliche Beleuchtung. Zum Prozess zur Definition solcher Ausnahmen sind derzeit die notwendigen Informationen seitens Bund noch ausstehend.

Verbrauchseinschränkungen, welche von den Verteilnetzbetreibern (VNB) nicht technisch umgesetzt werden können, werden von Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlicher Hand eigenverantwortlich eingehalten. Kontrollen erfolgen gemäss BWL nur stichprobenweise. Je nach Rolle des Kantons bei der Kontrolle der Einhaltung der Massnahme findet eine Koordination mit den Gemeinden bzw. Gemeindepolizeien statt.

Die Massnahme wird schätzungsweise 10% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Anlagen und Anwendungen betreiben, die von Verbrauchseinschränkungen betroffen sind sowie ggf. bei der Kontrolle und Durchsetzung der Verbote bzw. Einschränkungen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten, Betriebe und weiteren kommunalen Gebäude bzw. Institutionen (Schulen, Pflegeheime, Spitex usw.), um sie für die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen vorzubereiten

Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von dringend notwendigen Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (Abklärung der technischen Möglichkeiten für eine Ausnahme mit VNB)



- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbeполиizei) erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Allfällige vom Bund erlaubte Ausnahmen in der öffentlichen Beleuchtung umsetzen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen
- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/Gemeindeполиizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbeполиizei) sowie in Koordination mit Kanton/KAPO

Siehe Beispiele für mögliche Verbrauchseinschränkungen im Anhang 2.

Stufe 3: Stromkontingentierung

Der Bundesrat schränkt per Verordnung die Belieferung von Grossverbrauchern (ab Jahresverbrauch 100 000 kWh) ein. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch⁵ sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage. Der VNB berechnet das Kontingent pro Verbraucher und teilt ihm dieses per Verfügung mit. Der Verbraucher kann sein Kontingent innerhalb der definierten Kontingentierungsperiode nutzen (z.B. Monatsbasis). Die Unternehmen entscheiden selber, wie oder wo sie die geforderte Strommenge einsparen (kontinuierliche Reduktion des Bezugs oder alternierende Phasen von Betrieb und Betriebsunterbruch). Verbraucher mit mehreren Standorten können z.B. auch einzelne Filialen schliessen.

Dauert in einer akuten Situation das Verfahren für den Erlass der Kontingentierungsverordnung zu lange (Vorlaufzeit von vier Wochen), verordnet der Bund zunächst eine Sofortkontingentierung. Die Kontingentierung gilt in diesem Fall auf Tagesbasis und die Unternehmen erhalten im Gegensatz zur ordentlichen Kontingentierung keine spezifischen Verfügungen, sondern berechnen ihre Kontingente eigenverantwortlich. Verbraucher mit mehreren Standorten werden bei der Sofortkontingentierung einzeln / pro Verbrauchsstätte und nicht als Einheit betrachtet.

Der Bund sieht bei dieser Massnahme keine kantonsspezifischen Lösungen und Ausnahmen vor. Die betroffenen Stromgrossverbraucher wurden bereits von OSTRAL kontaktiert und zur Vorbereitung der Umsetzung einer allfälligen Kontingentierung aufgerufen. Die Umsetzung und Kommunikation sowie auch die Kontrolle der Massnahme erfolgt direkt durch die VNB und OSTRAL.

Die Massnahme wird schätzungsweise 5 bis 15% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie als Stromgrossverbraucher gelten.

⁵ Referenzperiode: Diese entspricht im Grundsatz dem gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres. In begründeten Fällen kann der NBE eine davon abweichende Referenzperiode festlegen.



Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Über den Energieversorger ist abzuklären, ob die Gemeinde und/oder einzelne Standorte oder kommunale Betriebe als Grossverbraucher eingestuft sind
- Erfassung des Stromverbrauchs der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen)
- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potentieller Kontingentierungssätze (z.B. 70%, 80%, 90%)
- Technische Umsetzung der geplanten Einsparungen prüfen (mit VNB)
- Vorbereitung der Information der Öffentlichkeit über Einschränkungen in den kommunalen Dienstleistungen und Angeboten
- Überprüfung der Risiko- und BCM-Konzepte der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen); Vorbereitung allfälliger Massnahmen.
- Allenfalls alternative Stromquellen (Stromgeneratoren) beschaffen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von problematischen Folgen der Massnahme auf die Sicherheit oder Versorgung der Bevölkerung und Erarbeitung entsprechender Bewältigungsstrategien

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Für Grossverbraucher: Umsetzung der Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden sicherstellen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen

Bei der Umsetzung der Stromkontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen) im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten.

Mögliche zusätzliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung (beispielhafte Auswahl):

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Home Office zur Einsparung von Strom für die Beheizung



Stufe 4: Stromnetzabschaltung

Nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung des Bundesrats trennen die VNB die Verbraucher in ihrer Region zyklisch für jeweils vier Stunden alternierend vom Netz. Für sicherheits- und versorgungsrelevante Einrichtungen wie Spitäler, Blaulichtorganisationen usw. sind Ausnahmen vorgesehen, sofern technisch machbar⁶. Mit dem Vollzug der Stromnetzabschaltungen ist die OSTRAL betraut. Sämtliche Energieversorger sind verpflichtet, Abschaltpläne zu erstellen.

Die Massnahme wird maximal 50% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind wie alle Verbraucher (mit wenigen Ausnahmen) von der Netzabschaltung betroffen. Zudem gilt es zusammen mit dem Kanton die Grundversorgung und die Information der Bevölkerung sicherzustellen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Technisches Umsetzungskonzept für Gemeindeverwaltung und kommunale Betriebe und Gebäude (Schulen, Bibliotheken usw.) vorbereiten (kontrollierte Abschaltungen, mit VNB)
- Abklären der technischen Machbarkeit für Ausnahmen für sicherheits- und versorgungsrelevante Verbraucher (mit VNB)
- Konzept erarbeiten für die vorsorgliche Ausserbetriebnahme von Anlagen, welche bei abrupter Abschaltung die Sicherheit von Personen gefährden könnten (z.B. Liftanlagen)

Rolle Gemeinde als Behörde

- Einsetzen GFO/RFO prüfen
- Analyse der Folgen für kritische und versorgungsrelevante Infrastrukturen, falls Ausnahmen technisch nicht möglich sind, inkl. Erarbeitung allfälliger Bewältigungsstrategien auf dem Gemeindegebiet
- Business Continuity Management (BCM) für alle absolut notwendigen Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen, z.B. über Notstromversorgung (z.B. auch Konzept für die Betankung von Feuerwehrautos ohne Stromversorgung erstellen)
- Vorbereitung auf temporären Ausfall der Kommunikation, Konsequenzen für sicherheits- und versorgungsrelevante Institutionen (Spitex, Schulen, Heime usw.)
- Überlegungen anstellen, welche besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen bei Unterbruch der Stromversorgung spezifische Betreuung/Unterstützung benötigen und Erarbeitung von entsprechenden Angeboten
- Konzept für öffentliche Kommunikation erarbeiten (öffentliche Dienstleistungen, Verhalten, Sicherheit, Treffpunkte usw.)
- Stromlose Kommunikation innerhalb der GFO vorbereiten
- Erarbeitung Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Absprache mit KAPO

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Technische Bewältigung in der Gemeindeverwaltung, den kommunalen Betrieben und weiteren Gebäuden (Schulen, Pflegeheime usw.) sicherstellen

⁶ Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Netztopologie des Stromverteilnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen VNB zu klären.



Rolle Gemeinde als Behörde

- Aufrechterhaltung der Sicherheit in Zusammenarbeit mit KAPO
- Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproble-matischen Folgewirkungen auf dem Gemeindegebiet umsetzen und Angebote für besondere Bevölkerungsgruppen etablieren
- Öffentlichkeit über Angebote und Verhalten informieren (öffentliche Dienstleistun-gen, Sicherheit, Treffpunkte usw.)



6. Kommunikation

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört sowohl in der Vorbereitungsphase als auch im Ereignisfall die Information der Öffentlichkeit. Dabei können die Gemeinden auch auf die Webseiten des Kantons und des Bundes verweisen und sich dadurch bei ihrem eigenen Informationsangebot auf gemeindespezifische Anliegen konzentrieren.

Der Kanton Zürich stellt unter www.zh.ch/energieversorgung grundlegende Informationen zum Thema Energiemangellage zur Verfügung. Die Webseite wird laufend ausgebaut, u.a. auch mit Informationen, die sich an die Gemeinden richten. Sobald es die Situation erfordert, schaltet der Kanton zusätzlich eine Hotline auf.

Die Webseite des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung www.bwl.admin.ch enthält ausführliche Informationen zur Versorgungslage der Schweiz und den Massnahmen im Fall einer Strom- oder Gasmangellage.

Zu den Inhalten der Energiesparkampagne des Bundes gelangt man über die Webseite www.nicht-verschwenden.ch. Der Bund betreibt dazu unter der Nummer **0800 005 005** und der E-Mailadresse hotline@bwl.admin.ch eine Hotline. Diese Anlaufstelle beantwortet Fragen aus der Bevölkerung und der Wirtschaft zum Thema Stromsparen.



Anhang

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

BCM	Business Continuity Management / Kontinuitätsmanagement
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
GFO	Gemeindeführungsorgan
GWL	Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung
KAPO	Kantonspolizei
KDWL	Kantonale/r Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung
KIO	Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen
LVG	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz); SR 531
NBE	Erdgasnetzbetreiber
OSTRAL	Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen
RFO	Regionales Führungsorgan
VNB	Verteilnetzbetreiber (Strom)
VWLV	Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung; SR 531.11
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
WLV	Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung; LS 172.4

Anhang 2

Nachstehende Tabelle enthält eine beispielhafte und unverbindliche Aufzählung von möglichen Verbrauchseinschränkungen im Bereich Strom. Die konkret geltenden Einschränkungen und Verbote werden erst beim Erlass der entsprechenden Verordnung durch den Bundesrat bekannt sein.

Beleuchtung	Verbot öffentliche Beleuchtung 00:30-05:00 Uhr
	Verbot Reklame- und Dekorationsbeleuchtung (Schaufensterbeleuchtung, Leuchtreklame, Weihnachtsbeleuchtung usw.)
	Verbot Objekt-/Anstrahlbeleuchtung
Geräteanwendungen	Im privaten Haushaltsbereich: z.B. Verbot Einsatz Wäschetrockner und Tumbler
	Im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich: z.B. Gastronomie und Detailhandel: Verbot des Betriebs von Getränkekühlern (ausser für verderbliche Getränke; Kühlräume sind nicht betroffen)
	Im Wellness- und Komfortbereiche: z.B. Verbot private Whirlpools, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbäder, Solarien
	Für Werbezwecke: z.B. Verbot Bildschirme und Beamer, die zu Werbezwecken verwendet werden
Mobilität (insb. Elektromobilität) und Verkehrsinfrastruktur	Einschränkung private Nutzung von Elektroautos: Einsatz ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Gerichtsterminen)
	(Zeitweises) Verbot der Nutzung von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung >11kW. Not- und langsames Laden sind weiterhin erlaubt.
Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten resp. -veranstaltungen	Einschränkung der Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen (inkl. öffentliche Filmvorführungen) auf vorgegebene Zeiten
	Verbot des Betriebs von Frei- und Hallenbädern (private und öffentliche)
	Schliessen von Skigebieten
Wärme- und Kälteanwendungen (inkl. Raumwärme)	Verbot mobiler Klimageräte und Ventilatoren
	Einschränkung Klimaanlage im Sommer (max. kühlen auf 28°C)
	Einschränkung von Heizwärme: Senkung der Raumtemperatur auf max. 19°C

Anhang 3

Nachstehende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über betroffene Verbraucher bei den Massnahmen in einer Strom- oder Gasmangellage gegliedert nach Eskalationsstufen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

WL-Massnahme	Stufe	Gas Betroffene Verbraucher	Stufe	Strom Betroffene Verbraucher
Sparappelle	1	alle Verbraucher	1	alle Verbraucher
Umschaltung Zweistoffanlagen	2	Betreiber von Zweistoffanlagen (Betrieb mit Heizöl EL anstelle von Gas möglich)	-	-
Einschränkungen / Verbote	3	Betrifft bspw. Senkung der Heiztemperatur in öffentlichen und privaten Gebäuden und Büros sowie das Verbot bestimmter Geräte (z.B. Heizstrahler) und Anwendungen (z.B. Wärmeerzeugung in Schwimmbädern und Saunen). Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung.	2	Betrifft nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen wie Saunen, Leuchtreklamen etc. Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung.
Kontingentierung	4	<p>Betrifft alle Verbraucher (unabhängig vom Verbrauch)</p> <p>Ausnahme Anlagen geschützter Endverbraucher und KI:</p> <p>a) Haushalte (Wärmeversorgung)</p> <p>b) soziale Dienste ohne Bildung und öffentliche Verwaltung (Gesundheitsversorgung, soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit)</p> <p>c) Fernwärmeanlagen, sofern sie Wärme für Verbraucher nach a) und b) liefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können.</p> <p>Bsp. für <u>geschützte</u> Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Ein-, und Mehrfamilienhäuser . öffentliche und private Spitäler . Alters- und Pflegeheime . Polizei, Ambulanz, Feuerwehr . Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung. . Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz. . Gasfernwärme, die nur Verbraucher dieser Kategorie versorgt <p>Bsp. für <u>nicht geschützte</u> Endverbraucher *:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Industriegebäude, Bürogebäude . Sport- und Freizeitanlagen . Lagerhallen, Gewerbehäuser . öffentliche und private Schulen . Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund) 	3	<p>Betrifft nur Grossverbraucher (ab 100 000 kWh/a); betrifft auch alle kritischen Infrastrukturen (KI), wenn sie Grossverbraucher sind.</p> <p>Keine Ausnahmen vorgesehen; allfällige Ausnahmen nur möglich durch Entscheid Bundesrat (BVO)</p>



		. Restaurants, Hotels		
Abschaltung	-		4	Falls netztechnisch möglich, sind nachstehende 'versorgungsrelevante Verbraucher' geschützt **: <ul style="list-style-type: none">. Mediz. Grundversorgung (Spitäler, Kliniken, Pflegeeinrichtungen). Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie einsatzrelevanten Systemen und Infrastrukturen der Armee. Sicherheit der Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten. Wasserversorgung und Abwasserreinigung. Betrieb von Telekommunikation und Übermittlung von Radio- und Fernsehsender. Betrieb von Bahn- und Strassentunnels. Betrieb von Bahnstrom für konzessionierte Transportunternehmen (KTU)
		*: Zu beachten bezügl. Kontingentierung nicht geschützter Endverbraucher: <ul style="list-style-type: none">. Ausnahmen für einzelne Verbraucher kann nur der Bundesrat erlassen. Es gibt im Moment keine Liste der Ausnahmen. Ein Erlass würde sich an den Bestimmungen allfälliger Solidaritätsabkommen mit den Nachbarländern orientieren.. Aufgrund regional unterschiedlicher Übertragungs- und Einspeisekapazitäten aus dem überregionalen Hochdrucknetz sind regional differenzierte Kontingentierungssätze möglich.		** : diese Schutzoption von versorgungsrelevanten Verbrauchern bedingt, dass die Netztopologie des Stromverteilnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen VNB zu klären.

Anhang 4

Nachstehende Karte gibt Auskunft darüber, welche Gemeinden über Gasendkunden verfügen.

